



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. November 1995	Nummer 68
---------------------	---	------------------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2251	17. 10. 1995	Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) über die Nutzung Offener Kanäle im lokalen Rundfunk	1020
2251	17. 10. 1995	Erste Änderung der Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) zur Bestimmung von Mitgliedern für Veranstaltergemeinschaften durch Vertreterversammlungen	1020
7101	24. 10. 1995	Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung	1021
75	20. 10. 1995	Zweite Verordnung zur Änderung der Überwachungsverordnung zur Heizungsanlagen-Verordnung – HeizÜVO –	1021
	18. 10. 1995	Bekanntmachung zu dem Abkommen vom 18. März 1993 zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und zu weiteren Übereinkünften	1025

2251

**Erste Satzung
zur Änderung der Satzung
der Landesanstalt für Rundfunk
Nordrhein-Westfalen (LfR)
über die Nutzung Offener Kanäle
im lokalen Rundfunk**

Vom 17. Oktober 1995

Aufgrund der §§ 24 Abs. 4 Satz 7, 24 Abs. 5 Satz 3 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Neubekanntmachung des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 31. März 1993 (GV. NW. S. 172), zuletzt geändert durch das 7. Rundfunkänderungsgesetz vom 24. April 1995 (GV. NW. S. 340), erläßt die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) folgende Satzung:

Artikel 1

Die Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) über die Nutzung Offener Kanäle im lokalen Rundfunk vom 7. Juli 1993 (GV. NW. S. 486) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 4 werden die Worte „ihren Wohnsitz“ durch die Worte „ihre Wohnung“ ersetzt.
- b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Programmbeiträge im Sinne von § 24 Abs. 4 Satz 1 LRG NW sind Beiträge, die von den im Verbreitungsgebiet (§ 31 LRG NW) tätigen Gruppen selbst hergestellt und eigenständig gestaltet werden und ausschließlich für die Ausstrahlung in diesem Verbreitungsgebiet oder in einem Teil davon bestimmt sind.“
- c) Nach Absatz 4 wird ein neuer Absatz 5 angefügt:
„(5) Mit einzelnen Aufgaben der Beratung von Gruppen nach § 24 Abs. 4 LRG NW kann die LfR Dritte beauftragen, die über Erfahrungen bei der Durchführung Offener Kanäle verfügen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Volkshochschulen“ ein „Komma“ angefügt und das Wort „Hochschulen“ eingefügt.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3

Der Direktor wird ermächtigt, unter Zugrundelegung der bisherigen Änderungen die Neubekanntmachung dieser Satzung vorzunehmen.

Düsseldorf, den 17. Oktober 1995

Für den Direktor der Landesanstalt für Rundfunk
Nordrhein-Westfalen

der 1. Stellvertretende Direktor
Dr. Gerhard Rödding

- GV. NW. 1995 S. 1020.

2251

**Erste Änderung der Satzung
der Landesanstalt für Rundfunk
Nordrhein-Westfalen (LfR)
zur Bestimmung von Mitgliedern
für Veranstaltergemeinschaften
durch Vertreterversammlungen**

Vom 17. Oktober 1995

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 2 Satz 10 des Rundfunkgesetzes für Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1993 (GV. NW.

S. 172), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 1995 (GV. NW. S. 340), erläßt die Landesanstalt für Rundfunk für Nordrhein-Westfalen (LfR) folgende Satzung:

Artikel 1

Die Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) zur Bestimmung von Mitgliedern der Veranstaltergemeinschaften durch Vertreterversammlungen vom 11. Oktober 1988 (GV. NW. S. 423) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft einer von der Vertreterversammlung entsandten Person kann eine Person benannt werden, die anstelle des ausgeschiedenen Mitglieds und für dessen Entsendungszeitraum Mitglied der Veranstaltergemeinschaft nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LRG NW wird.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Wörter „des d'Hondtschen Höchstzahlverfahrens“ durch die Wörter „der Verhältniswahl (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren)“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
„Hierfür gelten die §§ 67 Abs. 2 Satz 4, 5, 6; 50 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 5 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) entsprechend.“
- c) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft einer vom Kreistag oder vom Rat der kreisfreien Stadt entsandten Person kann eine Person benannt werden, die anstelle des ausgeschiedenen Mitglieds und für dessen Entsendungszeitraum Mitglied der Veranstaltergemeinschaft nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LRG NW wird.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefaßt:
„Durchführung der Vertreterversammlung, schriftliches Umlaufverfahren“
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Das Wort „beiden“ wird gestrichen.
- c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefaßt:
„Die §§ 67 Abs. 2 Satz 4, 5, 6; 50 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 5 der GO NW gelten entsprechend.“
- d) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Zeitdauer der Mitgliedschaft der gem. § 1 Satz 2 bestimmten Personen richtet sich nach der Zeitdauer der Mitgliedschaft des ausgeschiedenen Mitglieds.“

4. Folgender Absatz 4 wird dem Absatz 3 angefügt:

„(4) Die Bestimmung nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LRG NW kann auch in einem schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen. Das Umlaufverfahren wird von der LfR an die Mitglieder der Vertreterversammlung mit der schriftlichen Aufforderung zur Abgabe eines Wahlvorschlages eingeleitet, verbunden mit dem Hinweis, daß eine Einspruchsmöglichkeit gegen dieses Verfahren besteht. Wenn Wahlvorschläge vorliegen und kein Einspruch erhoben wurde, müssen die Wahlvorschläge den Mitgliedern der Vertreterversammlung mit Einschreiben übersandt werden, § 4 VerwZuG gilt entsprechend. Die Frist für die Abgabe der Stimme beträgt 2 Wochen nach Zustellung der Wahlvorschläge bei den Mitgliedern der Vertreterversammlung. Die LfR teilt das Wahlergebnis den Mitgliedern der Vertreterversammlung schriftlich mit. Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 gelten entsprechend auch im Umlaufverfahren, so daß auch die Grundsätze der Verhältniswahl (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren) Anwendung finden. Im Falle des Einspruches eines Mitglieds der Vertreterversammlung gegen das schriftliche Umlaufverfahren ist die Vertreterversammlung hiervon schriftlich zu unterrichten und gleichzeitig zu einer Vertreterversammlung gem. § 3 der Satzung einzuladen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3

Der Direktor der LfR wird ermächtigt, unter Zugrundelegung der bisherigen Änderungen die Neubekanntmachung dieser Satzung vorzunehmen.

Düsseldorf, den 17. Oktober 1995

Für den Direktor der Landesanstalt für Rundfunk
Nordrhein-Westfalen (LfR)
der 1. stellvertretende Direktor
Dr. Gerhard Rödding

- GV. NW. 1995 S. 1020.

7101

**Zehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten
auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung
Vom 24. Oktober 1995**

Aufgrund des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung vom 10. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1558), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Januar 1994 (GV. NW. S. 26), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 3 werden die Worte „und § 147a Abs. 2“ gestrichen und durch die Worte „, § 147a Abs. 2 und § 147b“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Oktober 1995

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L. S.)

Der Minister für Wirtschaft
und Mittelstand, Technologie
und Verkehr
Wolfgang Clement

- GV. NW. 1995 S. 1021.

75

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Überwachungsverordnung
zur Heizungsanlagen-Verordnung - HeizÜVO -
Vom 20. Oktober 1995**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 und 4 des Energieeinsparungsgesetzes vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 1873), geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 701), und des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energieeinsparungsgesetz vom 24. November 1982 (GV. NW. S. 755) wird die Überwachungsverordnung zur Heizungsanlagen-Verordnung - HeizÜVO - vom 15. November 1984 (GV. NW. 1985 S. 20), geändert durch Verordnung vom 16. Mai 1990 (GV. NW. S. 294), im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 HeizÜVO erhält folgende Fassung:

„(1) Die Überwachung hinsichtlich der in der Heizungsanlagen-Verordnung - HeizAnlV - in der Fassung vom 22. März 1994 (BGBl. I S. 613) festgesetzten Anforderungen, ausgenommen die Anforderungen nach § 9 HeizAnlV, sowie die Erteilung von Befreiungen und Ausnahmen im Einzelfall nach § 3 Abs. 1 Satz 4 HeizAnlV und nach den §§ 11 und 12 HeizAnlV werden den unteren Bauaufsichtsbehörden übertragen. Für werkmäßig hergestellte Anlagenteile kann die oberste Bauaufsichtsbehörde auf Antrag der Herstellerin oder des Herstellers oder der Einführerin oder des Einführers Ausnahmen nach § 11 HeizAnlV auch allgemein erteilen.“

2. In § 1 Abs. 2 HeizÜVO werden die Nummern 1 bis 3 durch folgende Nummern 1 und 2 ersetzt:

„1. des § 5 dieser Verordnung und
2. des § 13 HeizAnlV.“

3. In § 2 werden vor den Wörtern „der Antragsteller“ die Wörter „die Antragstellerin oder“ und vor den Wörtern „eines Sachverständigen“ die Wörter „einer oder“ eingefügt.

4. In § 3 Abs. 1 Satz 1 HeizÜVO werden die Wörter

- „Umrüstung oder Erweiterung“ durch die Wörter „Umrüstung oder Erweiterung oder zu einer Nachrüstung i. S. des § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 2, § 7 Abs. 3 oder des § 8 Abs. 6 HeizAnlV“

- „der Bauherr“ durch die Wörter „die Bauherrin oder der Bauherr“

- „des Fachunternehmers“ durch die Wörter „der Fachunternehmerin oder des Fachunternehmers“ ersetzt.

5. In § 3 Abs. 1 Satz 2 HeizÜVO werden vor den Wörtern „vom Fachunternehmer“ die Wörter „von der Fachunternehmerin oder“ eingefügt.

6. In § 3 Abs. 1 Satz 3 HeizÜVO werden

- vor den Wörtern „einem anderen Fachunternehmer“ die Wörter „einer anderen Fachunternehmerin oder“ eingefügt und

- die Wörter „Erklärung des Fachunternehmers“ durch die Wörter „Erklärung der Fachunternehmerin oder des Fachunternehmers“ ersetzt.

7. In § 3 Abs. 2 Satz 1 HeizÜVO werden vor den Wörtern „des Fachunternehmers“ die Wörter „der Fachunternehmerin oder“ eingefügt.

8. In § 3 Abs. 2 Satz 2 HeizÜVO werden vor den Wörtern „der Bauherr“ die Wörter „die Bauherrin oder“ und vor den Wörtern „des Fachunternehmers“ die Wörter „der Fachunternehmerin oder“ eingefügt.

9. In § 4 Abs. 2 HeizÜVO werden die Wörter „mit einer bauaufsichtlichen Typengenehmigung (§ 73 Landesbauordnung)“ durch die Wörter „mit einer Typengenehmigung nach der Landesbauordnung“ ersetzt.

10. In § 5 HeizÜVO werden die Wörter „als Bauherr“ durch die Wörter „als Bauherrin oder Bauherr“ und die Wörter „als Fachunternehmer“ durch die Wörter „als Fachunternehmerin oder Fachunternehmer“ ersetzt.

11. Die Anlagen 1 und 2 zur HeizÜVO werden durch die nachfolgenden Anlagen 1 und 2 zur HeizÜVO ersetzt. Anlagen
1 und 2

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Oktober 1995

Der Minister
für Bauen und Wohnen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Michael Vesper

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ und ausfüllen _____**Fachunternehmererklärung zur Heizungsanlagen-Verordnung**

Abs.: _____, den _____ (Ort) _____ (Datum)

(Fachunternehmer = Ersteller, Name, Anschrift)

An _____ Betr.: _____
(Bauvorhaben, z.B. Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus, Geschöß)

(Bauherr, zweifach)

(Ort) _____ (Straße, Hausnummer)

(ggf. Grundstücksbezeichnung)

Art der Anlage(n):

- ☐ Heizungstechnische Anlage
☐ Brauchwasseranlage

- ☐ als Zentralheizung
☐ als Zentralsystem

- ☐ mit Einzelheizgeräten
☐ mit Einzelgeräten

Die Anlage(n) wird/werden betrieben mit

- ☐ Wärmeerzeuger(n) mit ☐ festen ☐ flüssigen ☐ gasförmigen Brennstoffen
☐ Fernwärme ☐ elektrischer Widerstandsheizung ☐ Wärmepumpe
☐ sonstiger Wärmequelle (erläutern) _____

Die Nennwärmeleistung der Anlage(n) beträgt _____ kW.

Umfang der ausgeführten Arbeiten:

- ☐ Errichtung mit ☐ Ersatz von ☐ Erweiterung mit ☐ Umrüstung mit
☐ Wärmeerzeuger(n) _____ (Anzahl)
☐ Fernwärmeausstation
☐ Einheiten/Geräte mit elektrischer Widerstandsheizung
☐ Wärmeverteilungsanlage (Rohrnetz, Heizflächen)
☐ Wärmedämmung der Rohrleitungen
☐ Einrichtungen zur Steuerung und Regelung der heizungstechnischen Anlage
☐ Sonstigem (erläutern) _____

- ☐ vorgeschriebene Nachrüstung mit
 Einrichtungen zur
☐ Begrenzung von Betriebsbereit-
 schäftsverlusten (§ 5 Abs. 2 HeizAnIV)
☐ Steuerung und Regelung (§ 7 Abs. 3
 und § 8 Abs. 6 HeizAnIV)
☐ Erfüllung der nachträglichen Anforderun-
 gen nach § 4 Abs. 3 HeizAnIV an die
☐ Bemessung des Wärmeerzeugers
☐ Einstellbarkeit der Feuerungsleistung

Weitere Teile der Anlage(n) sind von anderen Unternehmern oder in Eigen- oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt worden ☐ ja ☐ nein**Erklärung:**

Ich versichere, daß ich bei der Ausführung der vorgenannten Baumaßnahmen die Anforderungen der Heizungsanlagen-Verordnung - HeizAnIV - in der Fassung vom 22.3.1994 (BGBl. I S. 613) erfüllt habe. Hierzu erkläre ich ergänzend folgendes:

1 Wärmeerzeuger:**1.1 Zentralheizung mit einem oder mehreren Wärmeerzeugern für flüssige oder gasförmige Brennstoffe (§ 3 HeizAnIV) *)**

Der/die Wärmeerzeuger ist/sind

- ☐ in Serie hergestellt ☐ und für den ausschließlichen Betrieb mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen vorgesehen.

Es handelt sich um (einen)

- ☐ Niedertemperatur-Heizkessel (§ 2 Abs. 6 HeizAnIV)

- ☐ Standardheizkessel (§ 2 Abs. 5 HeizAnIV)

- ☐ mit CE-Zeichen und EG-Konformitätserklärung
 (§ 2 Abs. 6 Satz 1 Alternative 1 HeizAnIV)

- ☐ Die erforderliche Befreiung (§ 3 Abs. 1 Satz 4 HeizAnIV) liegt vor

- ☐ mit dem geforderten Wirkungsgrad
 (§ 2 Abs. 6 Satz 1 Alternative 2 HeizAnIV)

(zuständige Stelle)

- ☐ Brennwertkessel (§ 2 Abs. 7 HeizAnIV)

- ☐ mit CE-Zeichen und EG-Konformitätserklärung

(Datum)

(Aktenzeichen)

Der/die Wärmeerzeuger (§ 3 Abs. 2 HeizAnIV) ☐ hat/haben eine Nennwärmeleistung von mehr als 400 kW.
☐ ist/sind für den Betrieb mit nicht marktüblichen Brennstoffen ausgelegt.

*) Nummer 1.1 ist für Wärmeerzeuger auszufüllen, die ab dem 1. Januar 1998 eingebaut oder aufgestellt werden. Nummer 1.1 ist auch auszufüllen, wenn der Einbau oder die Aufstellung neuer Wärmeerzeuger gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 oder § 7 Abs. 3 Satz 3 HeizAnIV vor dem 1. Januar 1998 erforderlich wird.

**Anlage 1
zur HeizÜVO**

(Rückseite)

1.2 Zentralheizung mit nur einem Wärmeerzeuger, ausgenommen Niedertemperatur-Heizkessel oder Brennwertkessel (§ 4 Abs. 1 und 2 HeizAnIV)Die Nennwärmeleistung (§ 2 Abs. 4 HeizAnIV) beträgt nach ☐ Zusatzschild ☐ EG-Konformitätserklärung _____ kW.

a) Der Wärmebedarf des Gebäudes/der Räume nach

☐ den anerkannten Regeln der Technik (DIN 4701) oder☐ § 4 Abs. 2 HeizAnIV mit ☐ 0,07 kW/m² ☐ 0,10 kW/m²

beträgt _____ kW.

b) Der Zuschlag für

☐ die raumlufthechnische(n) Anlage(n)☐ sonstige Wärmeverbraucher (angeben) _____

beträgt _____ kW.

c) Der Zuschlag für Brauchwasserversorgung (nur zulässig, soweit dadurch die Summe von a) bis c) 20 kW / 25 kW nicht überschreitet, siehe § 4 Abs. 1 Sätze 2 und 4 HeizAnIV)

beträgt _____ kW.

Summe a) bis c): _____ kW

1.3 Anlagen mit nur einem Wärmeerzeuger von mehr als 70 kW für flüssige oder gasförmige Brennstoffe (§ 4 Abs. 3 HeizAnIV)Die Feuerungsleistung des Wärmeerzeugers ist ☐ mehrstufig.☐ Es handelt sich um einen Brennwertkessel.☐ stufenlos verstellbar.**1.4 Anlagen mit mehreren Wärmeerzeugern (§ 5 Abs. 1 HeizAnIV)**

Die Wärmeerzeuger sind mit wasserseitig wirkenden Einrichtungen versehen, die Verluste durch nicht in Betriebsbereitschaft befindliche Wärmeerzeuger verhindern

ja, mit

☐ selbsttätigen Einrichtungen☐ nicht selbsttätigen Einrichtungen; die Wärmeerzeuger☐ werden mit festen Brennstoffen betrieben,☐ sind Dampfkessel der Gruppe III oder IV nach der Dampfkesselverordnung.**2 Wärmedämmung****2.1 Die Rohrleitungen sind gegen Wärmeverluste gedämmt (§§ 6 und 8 Abs. 1 HeizAnIV)**☐ insgesamt☐ teilweise (Begründung) _____☐ nicht (Begründung) _____**2.2 Der/die ☐ Wärmeerzeuger (§ 5 Abs. 3 HeizAnIV)**
Ist/sind gegen Wärmeverluste gedämmt.☐ Speicher (§ 8 Abs. 5 HeizAnIV)**3 Einrichtungen zur Steuerung und Regelung****3.1 Die Zentralheizung ist mit zentralen selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur**☐ Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr☐ Ein- und Ausschaltung der elektrischen Antriebe } in Abhängigkeit von☐ der Außentemperatur oder

und

☐ anderer Führungsgröße (angeben) _____☐ der Zeit ausgestattet (§ 7 Abs. 1 HeizAnIV).**3.2 Die heizungstechnische(n) Anlage(n) ist/sind mit selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur raumweisen Temperaturregelung ausgestattet (§ 7 Abs. 2 HeizAnIV)**☐ ja☐ nein (Begründung) _____**3.3 Die Umwälzpumpen der Zentralheizung sind (§ 7 Abs. 4 HeizAnIV)**☐ nach den technischen Regeln dimensioniert.☐ so beschaffen,☐ so ausgerüstet,☐ nicht so beschaffen oder ausgerüstet,

daß die elektrische Leistungsaufnahme selbsttätig dem Förderbedarf in mindestens drei Stufen angepaßt wird.

☐ Die Kesselleistung beträgt weniger als 50 kW.☐ Sicherheitstechnische Belange stehen entgegen.☐ Der betriebsbedingte Förderbedarf ist konstant.**4 Brauchwasseranlage(n)****4.1 Die Brauchwassertemperatur im Rohrnetz ist auf höchstens 60°C begrenzt (§ 8 Abs. 2 HeizAnIV)**☐ ja☐ nein (Begründung) _____**4.2 Die Brauchwasseranlage(n) ist/sind mit selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur Ein- und Ausschaltung der Zirkulationspumpe(n) in Abhängigkeit von der Zeit ausgestattet (§ 8 Abs. 3 HeizAnIV)**☐ ja☐ Keine Zirkulationspumpe(n) vorhanden.**4.3 Elektrische Begleitheizungen sind (§ 8 Abs. 4 HeizAnIV)**☐ nicht vorhanden.☐ mit selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur Anpassung der elektrischen Leistungsaufnahme in Abhängigkeit von der Brauchwassertemperatur und der Zeit ausgestattet.

(Unterschrift der Fachunternehmerin oder des Fachunternehmers)

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ und ausfüllen _____**Fachunternehmererklärung zur Heizungsanlagen-Verordnung**Abs.: _____, den _____
(Ort) (Datum)

(Fachunternehmer = Ersteller, Name, Anschrift)

An _____ Betr.: _____
(Bauvorhaben, z.B. Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus, Geschoß)

(Ort) (Straße, Hausnummer)

(Bauherr, zweifach)

(ggf. Grundstücksbezeichnung)

Art der Anlage(n):☐ Heizungstechnische Anlage☐ Brauchwasseranlage☐ als Zentralheizung☐ als Zentralsystem☐ mit Einzelheizgeräten☐ mit Einzelgeräten

Die Anlage(n) wird/werden betrieben mit

☐ Wärmeerzeuger(n) mit☐ Fernwärme☐ sonstiger Wärmequelle (erläutern)☐ festen☐ flüssigen☐ gasförmigen Brennstoffen☐ elektrischer Widerstandsheizung☐ WärmepumpeUmfang der ausgeführten Arbeiten: **Dämmung gegen Wärmeverluste** bei☐ Errichtung☐ Ersatz☐ Erweiterung☐ UmrüstungWeitere Teile der Anlage(n) sind von anderen Unternehmern oder in Eigen- oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt worden
☐ nein ☐ ja**Erklärung:**

Ich versichere, daß ich bei der Ausführung der Wärmedämmmaßnahmen die Anforderungen der Heizungsanlagen-Verordnung - HeizAnIV - in der Fassung vom 22.3.1994 (BGBl. I S. 613) erfüllt habe. Hierzu erkläre ich ergänzend folgendes:

1 Die Rohrleitungen sind gegen Wärmeverluste gedämmt (§§ 6 und 8 Abs. 1 HeizAnIV)

☐ Insgesamt☐ teilweise (Begründung) _____☐ nicht (Begründung) _____2 Der/die ☐ Wärmeerzeuger (§ 5 Abs. 3 HeizAnIV)
ist/sind gegen Wärmeverluste gedämmt.☐ Speicher (§ 8 Abs. 5 HeizAnIV)

(Unterschrift der Fachunternehmerin oder des Fachunternehmers)

**Bekanntmachung
zu dem Abkommen vom 18. März 1993
zur Änderung des Zusatzabkommens
zum NATO-Truppenstatut
und zu weiteren Übereinkünften**

Vom 18. Oktober 1995

Das Abkommen vom 18. März 1993 zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und zu weiteren Übereinkünften wurde im Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1994, Teil II, Seite 2594, veröffentlicht. Der Tag des Inkrafttretens des Änderungsabkommens wird im Bundesgesetzblatt gesondert bekanntgegeben.

Für das Land Nordrhein-Westfalen hat die Landesregierung mit Zustimmung des Landtags das Einverständnis zu dem Änderungsabkommen erklärt.

Düsseldorf, den 18. Oktober 1995

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L. S.)

– GV. NW. 1995 S. 1025.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten
vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-5359